

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster/Niederlausitz, Bereich "Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf"</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355 4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<b>Sachstand Planung:</b>	

Die 23. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster erfolgt zur Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen am Standort des Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf, dessen Entlassung aus dem Luftverkehrsrecht angestrebt wird. Hierfür sind im ca. 195 ha großen Änderungsbereich umfangreiche Flächen (ca. 125 ha) als zweckbestimmte Sonderbaufläche „Solar“ ausgewiesen.

Die Sonderbauflächendarstellung erfolgt in drei Teilbereichen. Neben der großflächigen Darstellung der zentralen Flugplatzflächen sind kleinere Bereiche am nordöstlichen und südlichen Rand des Geltungsbereiches geplant. Angrenzend zur Sonderbaufläche im Nordosten ist zudem der bestehende Verwaltungsstandort einer Recyclinganlage als Gemischte Baufläche dargestellt.

Im Norden, Osten und Süden sind Flächen für Wald einschließlich Teilflächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Die im östlichen Teil der Planfläche bestehenden Bahnanlagen einer Anschlussbahn (Gewerbe) werden unverändert übernommen.

Das Plangebiet befindet sich süd- bis südwestlich des Ortsteils Schacksdorf, überwiegend außerhalb von Siedlungsflächen. Teilflächen am nordöstlichen Rand grenzen unmittelbar südlich an die Ortslage (Wohnnutzung entlang der „Chausseestraße“) an.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster ist der Geltungsbereich vorrangig als Grün- und Waldfläche sowie als Fläche für Luftverkehr dargestellt.

#### **Stellungnahme:**

##### Rechtsgrundlagen:

*Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Januar 2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der überwiegend geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solar) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung.

##### Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Insofern wird der im Umweltbericht zur *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes* für das Schutzgut Mensch (Kapitel 4.2.3) enthaltenen Aussage, wonach *die vom Solarpark ausgehenden Emissionen geringfügig sind*, nicht vollumfänglich zugestimmt.

#### Lichtemissionen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird im Umweltbericht bereits auf die Beachtung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Schutzwürdige Nutzungen sind im vorliegenden Planungsfall insbesondere im Einwirkungsbereich der am nordöstlichen Rand dargestellten Sonderbaufläche vorhanden. Die Wohnbebauung an der „Chausseestraße“ (Nr. 6 und Nr. 6a) wird zwar im Umweltbericht als schutzrelevant benannt, jedoch davon ausgegangen, dass *„durch die getroffene Maßnahmen“ potentielle „Lichtimmissionen und Sichtbeeinträchtigungen unerheblich gehalten werden“*. Diese Maßnahmen sind in den Planunterlagen nicht schlüssig nachvollziehbar.

Darüber hinaus sind auch mögliche Blendwirkungen für das festgesetzte Mischgebiet zu untersuchen. Hierzu sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechendes Fachgutachten beauftragt werden.

*Hinweis:* Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.

#### Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Hierzu sind im Umweltbericht ebenfalls beurteilungsfähige Aussagen (z. B. zur Festsetzung von Abstandsregelungen im B-Plan) zu treffen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 23.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.